

erheben. Ich schließe mich also dem Deputationsgutachten an.

Abg. Jani: Ich habe zuerst darauf aufmerksam zu machen, daß dasjenige, was der geehrte Herr Secretair gesagt hat, daß nämlich die Gewerbesteuer von demselben Gegenstande genommen werde, doch nicht allenthalben begründet erscheinen möchte. Denn es ist bekannt, daß vielmehr die sogenannten Quatembersteuern vom Gewerbe genommen wurden, und es war bis jetzt verfassungsmäßig, daß eigentlich kein Gewerbe von den Quatembern frei gelassen werden durfte. Ein Jeder im Staate, der ein solches betrieb, mochte er es mit seinem Kopfe oder mit seiner Hand thun, hatte auch davon die Nahrungsquatember zu entrichten, und wenn dieses hier und da unterblieb, so geschah dies wider die Steuerverfassung. An die Stelle der Quatembersteuer nun ist die Gewerbe- und Personalsteuer getreten, was man hinsichtlich der besondern Abgaben, welche der Fiscus als Gutsherr von seinen unmittelbaren Unterthanen an Schutz- oder Häuslerzins oder unter was sonst für einem Namen bezieht, um so weniger sagen kann, als diese von jeher in eine ganz andere Cassé flossen, und unter einem ganz andern Titel gegeben wurden. Es würde dies zu sonderbaren Consequenzen und namentlich dazu führen, daß nunmehr alle gutsherrlichen Rechte der Art in Zweifel gezogen würden, da sie doch größtentheils auf Verträgen und verjährtem Herkommen beruhen, ja zum Theil als pars pretii für Grundstücke erscheinen, die von dem Rittergutsbesitzer den Unterthanen überlassen worden sind. Um das nicht zu wiederholen, was schon gesagt worden ist, muß ich nur noch bemerken, daß die jetzt in Frage stehende Abgabe eben auch auf einer ganz andern Basis beruhen könne, als auf dem Generalbefehl von 1609. Wenn wir in diesem Augenblick uns für deren Aufgabe aussprechen, so würden wir den Fall voraussetzen, daß der Fiscus ganz außer Stande sei, eine andere Basis zu beweisen. Schließlich kann doch die Verjährung als Beweismittel nicht ausgeschlossen sein, da die Landesgesetze für alle ähnliche Fälle darauf Bezug nehmen; am wenigsten die unvordenkliche. Es ist mir wohl erinnerlich, daß eine unvordenkliche Verjährung bloß dann stattfindet, wenn ihr Anfang nicht bekannt ist. Daraus fließt aber für jeden einzelnen Ort, der sich dagegen schützen will, die Nothwendigkeit, diesen Anfang zu beweisen, und dieser Beweis muß erst erwartet werden.

Stellvertreter Abg. Facilibes: Ich fühle mich veranlaßt, den Aeußerungen des Herrn Secretair D. Schröder vollkommen beizustimmen. Obgleich ich die vorliegende Angelegenheit nicht genauer kenne, als aus dem Deputationsbericht, so habe ich doch soviel entnommen, daß die fragliche Abgabe ihrer Natur und ihrem Charakter nach eine rein gewerbliche ist. Fest steht wohl, daß die Gewerbesteuer eine Collision in der Art, wie sie eintreten würde, wenn man die fragliche Abgabe statuiert, nicht zuläßt. Was die Rechtsgrundsätze anlangt, so habe ich schon erklärt, daß ich dem Herrn D. Schröder beipflichte; ich fühle mich aber auch noch besonders durch die Billigkeitsgründe veranlaßt. Ich habe weder aus der Petition noch aus dem Berichte ersehen, daß von einer Gegenleistung die Rede ist. Solcher aber müßte gedacht sein, wollte man sich für das Deputationsgutachten entscheiden. Ich

habe nicht gehört, daß denjenigen, welche mit der Abgabe beschwert sind, die Aufnahme in jenem Orte erleichtert sei, und daß die Aufnahme in der dortigen Innung mit weniger Kosten bewerkstelligt werden könne, als andere. Es ist nicht nachgewiesen, daß die Utensilien der Handwerker billiger sind, als anderwärts, und ebensowenig ist des erleichterten Betriebs erwähnt. Wäre dies der Fall, so gäbe das allerdings einen Grund ab, daß neben der Gewerbesteuer noch eine andere Abgabe entrichtet werden könne; da dies aber nicht so ist, so kann ich wenigstens dem Motiven des Deputationsgutachtens nicht beitreten. In einer der letzten Aeußerungen sind beispielsweise die Erbzinsen erwähnt worden; ich glaube aber, daß diese hier nicht anzuziehen sind, und zwar schon deshalb nicht, weil die Grundstücke, auf denen Erbzinsen und ähnliche Lasten liegen, doch wohl auch bei dem Ankaufe billiger zu erwerben sind, als die davon ganz befreiten. Aus diesem Grunde also werde ich mich für die Petition und gegen das Deputationsgutachten erklären.

Abg. Oberländer: Ich will den von dem geehrten Herrn Secretair entwickelten Ansichten und Grundsätzen keineswegs entgentreten; im Gegentheil hat es mich gefreut, sie zu vernehmen. Denn wir sind allerdings hier, solche Wunden zu heilen. Allein die Deputation hat sich doch nicht verhehlen können, daß es nicht in der Stellung der Ständeversammlung liegt, factisch bestehende Abentrichtungen in Zweifel zu ziehen, und dadurch der Staatscasse, welche unter allen Umständen aus den Beuteln der Unterthanen gefüllt werden muß, einen Zufluß zu entziehen, der vielleicht auf einer andern Seite wieder eröffnet werden müßte. Etwas Drückendes und Unangenehmes liegt nun einmal in jeder Abgabe. Aber hier hat man besonders berücksichtigen müssen, daß diese Abgabe nicht nur die unmittelbaren Gerichtsunterthanen, d. h. die Bewohner derjenigen Orte, über welche dem Staat die Jurisdiction zusteht, betrifft, sondern daß in den Städten dergleichen Abgaben von den Innungen und einzelnen Mitgliedern derselben an die Kammerei, und auf dem Lande an die Gerichtsherrschaften zu leisten sind. So sehr ich nun auch allen Feudallasten entgegen bin, — und in diese Classe fallen die Abentrichtungen — so konnte man sich doch nicht verhehlen, daß, indem es ein vergebliches Bemühen gewesen sein würde, den Patrimonialgerichtsinhabern diese Abgaben zu entziehen, wir uns dasselbe auch nicht in Bezug auf den Fiscus unter irgend einer Bedingung erlauben dürften, um nicht eine sehr empfindliche Ungleichheit herbeizuführen, indem wir einer Classe von Staatsbürgern eine Erleichterung verschafften, und einer andern übrigens im gleichen Verhältniß sich befindenden solche nicht gewähren könnten. Das sind die Gründe, welche die Deputation und insbesondere mich bewogen haben, einen Antrag, wie ihn der geehrte Herr Secretair in Aussicht gestellt hat, an die Kammer zur Zeit noch nicht zu stellen.

Abg. aus dem Winkel: Als Vorstand der vierten Deputation muß ich noch erklären, daß, wenn zunächst die Frage entsteht, ob das Recht, diese Abgaben zu erheben, als rechtsbeständig begründet sei, dies nicht in der Berathung der Depu-